

Geschäftsverzeichnissnr. 6221
Entscheid Nr. 91/2016 vom 9. Juni 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 613, 686 und 767 des Gesellschaftsgesetzbuches (abgeändert durch das Gesetz vom 22. November 2013 zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches hinsichtlich der Garantien für Gläubiger im Falle einer Reorganisation des Kapitals), gestellt vom Präsidenten des Handelsgerichts Antwerpen, Abteilung Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern A. Alen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 3. Juni 2015 in Sachen der Gemeinde Wommelgem gegen die « Synergie » PGmbH, Sonja Kimpen und Marc De Jonck, Niels De Jonck und Arne De Jonck, dessen Ausfertigung am 9. Juni 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Präsident des Handelsgerichts Antwerpen, Abteilung Antwerpen, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 22. November 2013 zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches hinsichtlich der Garantien für Gläubiger im Falle einer Reorganisation des Kapitals gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es einerseits eine Sicherheitsleistung ermöglicht für die Schuldforderungen einer AG gegenüber, die eine Kapitalherabsetzung beschlossen hat, hinsichtlich deren vor der Generalversammlung, die über die Kapitalherabsetzung zu beschließen hat, vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Beschwerde eingereicht worden ist (Abänderung von Artikel 613 des Gesellschaftsgesetzbuches), und für vor Gericht angefochtene Schuldforderungen Gesellschaften in Umstrukturierung gegenüber (Abänderung der Artikel 686 und 767 des Gesellschaftsgesetzbuches), während nicht dieselbe Möglichkeit vorgesehen wurde für vor Gericht angefochtene Forderungen anderen Gesellschaftsformen (darunter die PGmbH) gegenüber, die eine Kapitalherabsetzung beschließen (keine Abänderung von Artikel 317 des Gesellschaftsgesetzbuches)? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Der vorliegende Richter fragt den Gerichtshof, ob das Gesetz vom 22. November 2013 « zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches hinsichtlich der Garantien für Gläubiger im Falle einer Reorganisation des Kapitals » (nachstehend: Gesetz vom 22. November 2013) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern dieses Gesetz es ermögliche, dass Gläubiger eine Sicherheit von einer Aktiengesellschaft, die eine reale Kapitalherabsetzung beschlossen habe (Artikel 613 des Gesellschaftsgesetzbuches in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2013 abgeänderten Fassung) oder von einer in der Umstrukturierung befindlichen Gesellschaft (Artikel 684 und 766 des Gesellschaftsgesetzbuches in der durch die Artikel 3 und 5 des Gesetzes vom 22. November 2013 abgeänderten Fassung), für Schuldforderungen, hinsichtlich deren vor der Generalversammlung, die über die Kapitalherabsetzung beziehungsweise die Umstrukturierung zu beschließen habe, vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Beschwerde eingereicht worden sei, fordern könnten, während die gleiche Möglichkeit, eine Sicherheit zu fordern, nicht für Schuldforderungen gegenüber Gesellschaften mit anderen Rechtsformen, darunter eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (Artikel 317 des Gesellschaftsgesetzbuches, nicht abgeändert durch das

Gesetz vom 22. November 2013), die eine solche Kapitalherabsetzung beschließen würden, nicht vorgesehen sei.

B.1.2. In der Vorabentscheidungsfrage wird auf die Artikel 686 und 767 des Gesellschaftsgesetzbuches verwiesen. Aus dem Inhalt der Frage und aus der Vorlageentscheidung wird allerdings ersichtlich, dass es sich dabei um einen Schreibfehler handelt und dass der vorliegende Richter die Artikel 684 und 766 des Gesellschaftsgesetzbuches gemeint hat. Dieser Schreibfehler rechtfertigt es nicht, dass die Vorabentscheidungsfrage teilweise für unzulässig erklärt wird, wie der Ministerrat hauptweise beantragt. Seine hilfsweise vorgebrachte Argumentation zeigt nämlich, dass er verstanden hat, dass sich die Vorabentscheidungsfrage auf die Artikel 684 und 766 des Gesellschaftsgesetzbuches bezieht, und dass er seine Argumente somit in sachdienlicher Weise hat entwickeln können.

#### *In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen*

B.2.1. Artikel 317 des Gesellschaftsgesetzbuches, der die Möglichkeit regelt, bei einer realen Kapitalherabsetzung durch eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung eine Sicherheit als Gläubiger zu fordern, bestimmt:

«Erfolgt die Kapitalherabsetzung durch Rückzahlung an die Gesellschafter oder durch vollständige oder teilweise Befreiung von der Zahlung des Restbetrags der Einlagen, haben Gläubiger, deren Schuldforderung vor Bekanntmachung des Beschlusses zur Kapitalherabsetzung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* entstanden ist, binnen zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen das Recht, eine Sicherheit zu fordern für Schuldforderungen, die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung noch nicht fällig sind. Die Gesellschaft kann die Forderung zurückweisen, indem sie die Schuldforderung gegen ihren Wert nach Diskontabzug bezahlt.

Bei Uneinigkeit oder wenn der Gläubiger nicht bezahlt wird, wird der Streitfall von der zuerst handelnden Partei dem Präsidenten des Handelsgerichts, in dessen Bereich die Gesellschaft ihren Sitz hat, unterbreitet. Das Verfahren wird eingeleitet und geleitet und die Entscheidung ausgeführt gemäß den Formen für Eilverfahren.

Unbeschadet der Rechte hinsichtlich der Sache selbst bestimmt der Präsident die von der Gesellschaft zu leistende Sicherheit und die Frist, binnen der sie zu bestellen ist, es sei denn, er beschließt, dass in Anbetracht der Garantien und Vorrechte, über die der Gläubiger verfügt, oder der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft keine Sicherheit zu leisten ist.

Keine Zahlung oder Rückzahlung zugunsten der Gesellschafter und keine Befreiung von der Zahlung des Restbetrags der Einlagen ist möglich, solange die Gläubiger, die ihre Rechte binnen der weiter oben erwähnten zweimonatigen Frist geltend gemacht haben, nicht befriedigt worden sind, es sei denn, eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung hat ihre Ansprüche auf eine Sicherheit abgewiesen ».

B.2.2. Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2013 wurde die Möglichkeit, als Gläubiger einer Aktiengesellschaft bei einer realen Kapitalherabsetzung eine Sicherheit zu fordern, auf «Schuldforderungen, hinsichtlich deren vor der Generalversammlung, die über die Kapitalherabsetzung zu beschließen hat, vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Beschwerde eingereicht worden ist» erweitert.

Artikel 613 des Gesellschaftsgesetzbuches in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2013 abgeänderten Fassung bestimmt:

«Erfolgt die Kapitalherabsetzung durch Rückzahlung an die Aktionäre oder durch vollständige oder teilweise Befreiung von der Zahlung des Restbetrags der Einlagen, haben Gläubiger, deren Schuldforderung vor Bekanntmachung des Beschlusses zur Kapitalherabsetzung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* entstanden ist, binnen zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen das Recht, eine Sicherheit zu fordern für Schuldforderungen, die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung noch nicht fällig sind, und für Schuldforderungen, hinsichtlich deren vor der Generalversammlung, die über die Kapitalherabsetzung zu beschließen hat, vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Beschwerde eingereicht worden ist. Die Gesellschaft kann die Forderung zurückweisen, indem sie die Schuldforderung gegen ihren Wert nach Diskontabzug bezahlt.

Bei Uneinigkeit oder wenn der Gläubiger nicht bezahlt wird, wird der Streitfall von der zuerst handelnden Partei dem Präsidenten des Handelsgerichts, in dessen Bereich die Gesellschaft ihren Sitz hat, unterbreitet. Das Verfahren wird eingeleitet und geleitet und die Entscheidung ausgeführt gemäß den Formen für Eilverfahren.

Unbeschadet der Rechte hinsichtlich der Sache selbst bestimmt der Präsident die von der Gesellschaft zu leistende Sicherheit und die Frist, binnen der sie zu bestellen ist, es sei denn, er beschließt, dass in Anbetracht der Garantien und Vorrechte, über die der Gläubiger verfügt, oder der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft keine Sicherheit zu leisten ist.

Keine Zahlung oder Rückzahlung zugunsten der Aktionäre und keine Befreiung von der Zahlung des Restbetrags der Einlagen ist möglich, solange die Gläubiger, die ihre Rechte binnen der in Absatz 1 erwähnten zweimonatigen Frist geltend gemacht haben, nicht befriedigt worden sind, es sei denn, eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung hat ihre Ansprüche auf eine Sicherheit abgewiesen ».

B.2.3. Durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2013 wurde die Möglichkeit, als Gläubiger einer an einer Fusion oder Aufspaltung beteiligten Gesellschaft eine Sicherheit zu fordern, auf Gläubiger ausgedehnt, «hinsichtlich deren Schuldforderung vor der Generalversammlung, die über die Fusion beziehungsweise Aufspaltung zu beschließen hat, vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Beschwerde eingereicht worden ist, die gegen die zu fusionierende beziehungsweise die aufzusplattendende Gesellschaft gerichtet ist ».

Artikel 684 des Gesellschaftsgesetzbuches in der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2013 abgeänderten Fassung bestimmt:

« § 1. Spätestens binnen zwei Monaten, nachdem die Urkunden zur Feststellung der Fusion beziehungsweise der Aufspaltung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* bekannt gemacht worden sind, können Gläubiger jeder der an der Fusion beziehungsweise Aufspaltung beteiligten Gesellschaften, deren Schuldforderung vor dieser Bekanntmachung entstanden ist und noch nicht fällig ist, oder hinsichtlich deren Schuldforderung vor der Generalversammlung, die über die Fusion beziehungsweise Aufspaltung zu beschließen hat, vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Beschwerde eingereicht worden ist, die gegen die zu fusionierende beziehungsweise die aufzusplattendende Gesellschaft gerichtet ist, ungeachtet jeglicher gegenteiligen Klausel eine Sicherheit fordern.

Die begünstigte Gesellschaft, an die diese Schuldforderung übertragen worden ist, und gegebenenfalls die aufgelöste Gesellschaft können beide diese Forderung zurückweisen, indem sie die Schuldforderung gegen ihren Wert nach Diskontabzug bezahlen.

Bei Uneinigkeit oder wenn der Gläubiger nicht bezahlt wird, wird der Streitfall von der zuerst handelnden Partei dem Präsidenten des Handelsgerichts, in dessen Bereich die zahlungspflichtige Gesellschaft ihren Sitz hat, unterbreitet. Das Verfahren wird eingeleitet und geleitet wie im Eilverfahren; das Gleiche gilt für die Ausführung der gefällten Entscheidung.

Unbeschadet der Rechte hinsichtlich der Sache selbst bestimmt der Präsident die von der Gesellschaft zu leistende Sicherheit und die Frist, binnen der sie zu bestellen ist, es sei denn, er beschließt, dass in Anbetracht der Garantien und Vorrechte, über die der Gläubiger verfügt, oder der Zahlungsfähigkeit der begünstigten Gesellschaft keine Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit nicht binnen der festgelegten Frist geleistet, wird die Schuldforderung unverzüglich fällig und die begünstigten Gesellschaften haften im Falle einer Aufspaltung gesamtschuldnerisch für diese Verbindlichkeit.

§ 2. Paragraph 1 ist nicht auf Fusionen von Finanzinstituten anwendbar, die der Kontrolle der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte unterliegen ».

B.2.4. Durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. November 2013 wurde die Möglichkeit, als Gläubiger einer jeden an der Einbringung eines Gesamtvermögens oder eines Teilbetriebes beteiligten Gesellschaft eine Sicherheit zu fordern, auf Gläubiger ausgedehnt, « hinsichtlich deren Schuldforderung vor der Generalversammlung, die über die Einbringung zu beschließen hat, vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Beschwerde eingereicht worden ist, die gegen die einbringende Gesellschaft gerichtet ist ».

Artikel 766 des Gesellschaftsgesetzbuches in der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. November 2013 abgeänderten Fassung bestimmt:

« Spätestens binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung der Urkunden zur Feststellung der Einbringung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* können die Gläubiger jeder der an der

Rechtshandlung beteiligten Gesellschaften, deren Schuldforderung vor dieser Bekanntmachung entstanden ist und noch nicht fällig ist, oder hinsichtlich deren Schuldforderung vor der Generalversammlung, die über die Einbringung zu beschließen hat, vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Beschwerde eingereicht worden ist, die gegen die einbringende Gesellschaft gerichtet ist, ungeachtet jeglicher gegenteiligen Klausel eine Sicherheit fordern.

Die begünstigte Gesellschaft, der diese Verbindlichkeit gemäß dem Einbringungsentwurf zugeteilt worden ist, und gegebenenfalls die einbringende Gesellschaft können beide diese Forderung zurückweisen, indem sie die Schuldforderung gegen ihren Wert nach Diskontabzug bezahlen.

Bei Uneinigkeit oder wenn der Gläubiger nicht bezahlt wird, wird der Streitfall von der zuerst handelnden Partei dem Präsidenten des Handelsgerichts, in dessen Bereich die zahlungspflichtige Gesellschaft ihren Sitz hat, unterbreitet. Das Verfahren wird eingeleitet und geleitet wie im Eilverfahren; das Gleiche gilt für die Ausführung der gefällten Entscheidung. Unbeschadet der Rechte hinsichtlich der Sache selbst bestimmt der Präsident die von der Gesellschaft zu leistende Sicherheit und die Frist, binnen der sie zu bestellen ist, es sei denn, er beschließt, dass in Anbetracht der Garantien und Vorrechte, über die der Gläubiger verfügt, oder der Zahlungsfähigkeit der betroffenen begünstigten Gesellschaft keine Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit nicht binnen der festgelegten Frist geleistet, wird die Schuldforderung unverzüglich fällig und haften die betroffenen Gesellschaften gesamtschuldnerisch für diese Verbindlichkeit ».

### *Zur Hauptsache*

#### *In Bezug auf den ersten Teil der Vorabentscheidungsfrage*

B.3. Durch den ersten Teil der Vorabentscheidungsfrage möchte der vorlegende Richter vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2013 vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er es den Gläubigern ermögliche, eine Sicherheit von einer Aktiengesellschaft, die eine reale Kapitalherabsetzung beschlossen habe, für Schuldforderungen zu fordern, hinsichtlich deren vor der Generalversammlung, die über die Kapitalherabsetzung zu beschließen habe, vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Beschwerde eingereicht worden sei (Artikel 613 des Gesellschaftsgesetzbuches), während die gleiche Möglichkeit nicht vorgesehen worden sei für Gesellschaften mit einer anderen Gesellschaftsform, darunter eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, die eine solche Kapitalherabsetzung beschlossen hätten (Artikel 317 des Gesellschaftsgesetzbuches).

Da die Streitsache vor dem vorlegenden Richter sich auf eine Kapitalherabsetzung durch eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung bezieht, begrenzt der Gerichtshof seine Prüfung auf diesen Fall.

B.4.1. Nach Darlegung des Ministerrates seien die Gläubiger von Aktiengesellschaften und von Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung nicht miteinander vergleichbar. Die verschiedenen Gesellschaftsformen würden unterschiedlichen Erfordernissen aus der Praxis entsprechen, und für jede Gesellschaftsform würden spezifische Regeln gelten.

B.4.2. Der Umstand, dass für beide Gesellschaftsformen spezifische Regeln gelten und dass diejenigen, die eine Gesellschaft gründen, sich für die eine oder die andere Gesellschaftsform entscheiden können, verhindert nicht, dass die Situationen der Gläubiger bei einer realen Kapitalherabsetzung miteinander verglichen werden können im Lichte des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, da in beiden Fällen die Rechte der Gläubiger durch eine solche Reorganisation gefährdet werden können.

B.5.1. Vor der Abänderung von Artikel 613 des Gesellschaftsgesetzbuches durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2013 konnten bei einer Kapitalherabsetzung durch eine Aktiengesellschaft die Gläubiger eine Sicherheit verlangen für Forderungen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses zur Kapitalherabsetzung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* bereits entstanden und noch nicht fällig waren.

Dieser Schutz wurde in Artikel 613 des Gesellschaftsgesetzbuches aufgenommen (ehemaliger Artikel 72bis § 1 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften) zur Umsetzung von Artikel 32 der zweiten Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (nunmehr Artikel 36 der Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten).

B.5.2. Bei der Umsetzung von Artikel 32 der zweiten Richtlinie 77/91/EWG hat der Gesetzgeber beschlossen, den Schutz der Gläubiger bei einer Kapitalherabsetzung durch eine Aktiengesellschaft ebenfalls einzuführen in Bezug auf Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung (*Parl. Dok.*, Kammer, 1981-1982, Nr. 210/9, S. 80). Das Recht als Gläubiger einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, bei einer realen Kapitalherabsetzung eine Sicherheit zu fordern, ist in Artikel 317 des Gesellschaftsgesetzbuches festgelegt (ehemaliger Artikel 122ter § 2 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften) und war vor der Abänderung von

Artikel 613 des Gesellschaftsgesetzbuches durch das Gesetz vom 22. November 2013 identisch mit der Regelung für Aktiengesellschaften.

B.6. Das Recht auf Sicherheitsleistung erlaubt es einem Gläubiger, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung des Beschlusses zur Kapitalherabsetzung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* eine Sicherheit von einer Gesellschaft zu fordern, wenn seine Schuldforderung vor der Veröffentlichung der Kapitalherabsetzung entstanden ist, und insofern sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig war. Durch dieses Verfahren wird der Beschluss zur Kapitalherabsetzung nicht ausgesetzt, sondern nur dessen Ausführung, nämlich die Rückzahlung an die Gesellschafter oder die vollständige oder teilweise Befreiung von der Verpflichtung zur Einzahlung der Einlagen. Die Gesellschaft kann die Forderung einer Sicherheit vermeiden, indem sie die Schuldforderung vorzeitig zahlt, nach Diskontierung. Im Streitfall obliegt es dem Präsidenten des Handelsgerichts, wie im Eilverfahren tagend, über die Sicherheitsleistung zu urteilen.

B.7.1. Die Abänderung von Artikel 613 des Gesellschaftsgesetzbuches durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2013 wurde als notwendig erachtet, weil in der Rechtsprechung und der Rechtslehre Unklarheit über die Frage bestand, ob Gläubiger auch geschützt waren, wenn ihre Schuldforderung durch die zur Zahlung verpflichtete Gesellschaft als Schuldner angefochten wurde (*Parl. Dok., Kammer, 2012-2013, DOC 53-2800/001, S. 3*).

B.7.2. Das Gesetz vom 22. November 2013 bezweckt, dieses Problem zu lösen:

« Das Hauptziel des Gesetzentwurfs besteht darin, den Schutz, der den Gläubigern bei einer Kapitalherabsetzung sowie bei Fusionen und Aufspaltungen sowie verwandten Verrichtungen geboten wird, auf unangefochtene Forderungen auszudehnen, die Gegenstand eines Gerichts- oder Schiedsverfahrens sind.

Gemäß den derzeitigen Bestimmungen fallen die Gläubiger, deren Forderung angefochten wird (auch wenn diese Anfechtung sich im Nachhinein als vollständig unbegründet erweisen sollte), also daneben und genießen sie keinen besonderen Schutz » (*Parl. Dok., Senat, 2012-2013, Nr. 5-2151/3, S. 2*).

B.7.3. Diese Erweiterung des Schutzes bei einer Kapitalherabsetzung für Gläubiger, hinsichtlich deren Schuldforderungen vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Beschwerde eingereicht wurde, ist jedoch nur durchgeführt worden in Bezug auf Aktiengesellschaften (Artikel 613 des Gesellschaftsgesetzbuches in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2013 abgeänderten Fassung) und, durch die Verweisung in Artikel 657 des Gesellschaftsgesetzbuches, in Bezug auf Kommanditgesellschaften, jedoch nicht in Bezug auf Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung.

B.8. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ein Schutz der Gläubiger bei einer Reorganisation des Kapitals erforderlich ist, wobei er gegebenenfalls das Recht der Europäischen Union berücksichtigen muss. Der Gesetzgeber kann jedoch, ohne gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu verstoßen, in Bezug auf vergleichbare Kategorien von Gläubigern keinen unterschiedlichen Schutz einführen, wenn dieser Behandlungsunterschied nicht objektiv und vernünftig gerechtfertigt ist.

B.9. Der Behandlungsunterschied zwischen den Gläubigern von Aktiengesellschaften und denjenigen von Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Rechtsform der Gesellschaft.

B.10.1. In den Vorarbeiten zu dem fraglichen Gesetz wird keine Begründung für den Behandlungsunterschied zwischen den beiden Kategorien von Gläubigern angeführt, wenn sie über Schuldforderungen verfügen, hinsichtlich deren vor der Generalversammlung, die über die Kapitalherabsetzung zu beschließen hat, vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Beschwerde eingereicht wurde. In den Vorarbeiten wird in einem allgemeinen Wortlaut die Notwendigkeit angeführt, «eine Reihe geltender Schutzregelungen, insbesondere die Sicherheitsleistung oder die Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung, auch auf die Gläubiger anwendbar zu machen, deren Titel vor Gericht angefochten wird, um nicht nur bei Aufspaltung einer Gesellschaft, sondern auch bei einer Kapitalherabsetzung ihre Aussichten auf Zahlung uneingeschränkt zu wahren», ohne dass ein Unterschied je nach der Art der Gesellschaft angeführt wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2800/001, S. 9). Folglich scheint der Gesetzgeber keineswegs zu beabsichtigen, einen Unterschied hinsichtlich des Schutzes der Gläubiger vorzunehmen je nach der Rechtsform der Gesellschaft, die eine reale Kapitalherabsetzung beschließt.

B.10.2. Bei einer realen Kapitalherabsetzung können sowohl die Interessen der Gläubiger einer Aktiengesellschaft als auch diejenigen einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung bedroht sein, da die gemeinsame Garantie der Gläubiger sich verringert und ihre Aussichten auf Zahlung gefährdet werden können.

B.10.3. Wie in B.5.2 angeführt wurde, hat der Gesetzgeber sich vielmehr ausdrücklich dafür entschieden, bei einer realen Kapitalherabsetzung die Gläubiger einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung auf die gleiche Weise zu schützen wie die Gläubiger einer Aktiengesellschaft, indem er es ihnen erlaubt, eine Sicherheit zu verlangen für Forderungen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses zur Kapitalherabsetzung noch nicht fällig sind.

B.10.4. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden scheint keine vernünftige Rechtfertigung dafür zu bestehen, dass die Ausdehnung des Schutzes der Gläubiger bei einer Kapitalherabsetzung durch Artikel 2 des Gesetz vom 22. November 2013 nur in Bezug auf eine Aktiengesellschaft und nicht in Bezug auf eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung gilt. Im Lichte der Zielsetzung des Gesetzgebers, die Gläubiger zu schützen, beruht dieser Behandlungsunterschied nämlich nicht auf einem sachdienlichen Unterscheidungskriterium und hat er unverhältnismäßige Folgen für die Gläubiger einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung.

B.11. Das Gesetz vom 22. November 2013 ist daher nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern dadurch den Gläubigern im Sinne von Artikel 317 Absatz 1 des Gesellschaftsgesetzbuches nicht das Recht gewährt wird, ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen eine Sicherheit für Schuldforderungen zu fordern, hinsichtlich deren vor der Generalversammlung, die über die Kapitalherabsetzung zu beschließen hat, vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Beschwerde eingereicht worden ist.

B.12. Da die in B.11 erfolgte Feststellung der Lücke in einem ausreichend präzisen und vollständigen Wortlaut ausgedrückt ist, der eine Anwendung der fraglichen Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, aufgrund deren der Gerichtshof seine Kontrollbefugnis ausübt, zulässt, obliegt es dem vorlegenden Richter, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

*In Bezug auf den zweiten Teil der Vorabentscheidungsfrage*

B.13. Durch den zweiten Teil der Vorabentscheidungsfrage möchte der vorlegende Richter vom Gerichtshof erfahren, ob das Gesetz vom 22. November 2013 vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem es eine Sicherheitsleistung ermögliche für gerichtlich angefochtene Schuldforderungen gegenüber in der Umstrukturierung befindlichen Gesellschaften (Artikel 684 und 766 des Gesellschaftsgesetzbuches), während die gleiche Möglichkeit nicht vorgesehen worden sei in Bezug auf gerichtlich angefochtene Schuldforderungen gegenüber einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, die eine Kapitalherabsetzung beschließe (Artikel 317 des Gesellschaftsgesetzbuches).

B.14. Unter Berücksichtigung der Antwort auf den ersten Teil der Vorabentscheidungsfrage bedarf der zweite Teil der Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

*In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen*

B.15. Für den Fall, dass der Gerichtshof urteilen sollte, dass die Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten sei, beantragt der Ministerrat äußerst hilfsweise, die Folgen der fraglichen Bestimmung aufrechtzuerhalten, zumindest während eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Datum des Entscheids des Gerichtshofes.

B.16. Die Aufrechterhaltung der Folgen ist als eine Ausnahme zur deklaratorischen Beschaffenheit des im Vorabentscheidungsverfahren ergangenen Entscheids zu betrachten. Bevor er beschließt, die Folgen der fraglichen Bestimmung aufrechtzuerhalten, muss der Gerichtshof feststellen, dass der Vorteil, der sich aus einer nichtmodulierten Feststellung der Verfassungswidrigkeit ergibt, nicht im Verhältnis zu der Störung steht, die sie für die Rechtsordnung mit sich bringen würde, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Das Gesetz vom 22. November 2013 « zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches hinsichtlich der Garantien für Gläubiger im Falle einer Reorganisation des Kapitals » verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern es den in Artikel 317 Absatz 1 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnten Gläubigern nicht das Recht gewährt, ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen eine Sicherheit für Schuldforderungen, hinsichtlich deren vor der Generalversammlung, die über die Kapitalherabsetzung zu beschließen hat, vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Beschwerde eingereicht worden ist, zu fordern.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Juni 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) E. De Groot